



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

FAQ zur allgemeinen Rechtslage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Stand: 19. März 2020)

Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen lediglich der Information zur allgemeinen Rechtslage im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Eine einzelfallbezogene Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kann und soll hierdurch nicht ersetzt werden. Hinzu kommt, dass dem Ministerium der Justiz und für Europa eine Rechtsberatung im Einzelfall verwehrt ist.

I. Informationen zum Coronavirus, Ressortzuständigkeiten

Wo erhalte ich aktuelle Informationen zum Coronavirus und zu den seitens des Landes ergriffenen Maßnahmen?

Aktuelle Informationen zum Coronavirus einschließlich der aktuell gültigen Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sind auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/> abrufbar.

Wo finde ich Informationen zu finanziellen Hilfen, Bürgschaften, Liquiditätshilfen usw.?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für betroffene Unternehmen eine telefonische Hotline eingerichtet. Entsprechende Telefonnummern sowie umfangreiche Informationen zu Fördermöglichkeiten gibt es hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Wo finde ich Informationen zu den jüngst vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen des Kurzarbeitergelds?

Siehe nachfolgend II.

Ich benötige rechtliche Beratung. An wen soll ich mich wenden?

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg ist nur im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs befugt, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Wir können daher nur allgemeine Hinweise zu den geltenden gesetzlichen Regelungen geben. Für eine einzelfallbezogene Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Ich habe allgemeine Fragen zur Auslegung der CoronaVO. An wen soll ich mich wenden?

Wir nehmen zunächst Bezug auf die Antwort zur vorstehenden Frage. Im Übrigen wenden Sie sich bitte mit Fragen und Änderungsanregungen

- zu § 1 der CoronaVO an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.
- zu § 2 der CoronaVO an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.
- zu § 4 an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.
- zu den übrigen Vorschriften der CoronaVO und der CoronaVO insgesamt an das Ministerium für Soziales und Integration.

II. Fragen zu Kurzarbeitergeld und Arbeitsrecht

Wo finde ich Informationen zu den jüngst vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen des Kurzarbeitergelds? Wo finde ich Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Umfassende Informationen hierzu finden sich auf einer hierzu eingerichteten Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>.

III. Fragen zu einer möglichen bzw. drohenden Insolvenz

Gilt die Insolvenzantragspflicht auch für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet aktuell für diese Fälle eine gesetzliche Regelung vor, um die Insolvenzantragspflicht nach § 15a der Insolvenzordnung auszusetzen. Als Vorbild hierfür sollen Regelungen dienen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Die Aussetzung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf des BMJV voraussetzen, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund der Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsbemühungen begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen. Dadurch soll vermieden werden, dass betroffene Unternehmen allein wegen der nicht rechtzeitigen Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. wegen des nicht rechtzeitigen Abschlusses von Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen einen Insolvenzantrag stellen müssen.

IV. Fragen zu Beherbergungsverträgen

Müssen Hotels und andere Beherbergungsbetriebe nun geschlossen werden?

Nein. Aber Beherbergungsbetriebe dürfen nach § 7 Abs. 2 CoronaVO „gewerbliche Übernachtungsangebote“ nur noch „zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken“ anbieten. Für die Auslegung des Begriffs „gewerbliche Übernachtungsangebote“ ist das Ministerium für Soziales und Integration zuständig.

Welche „notwendigen“ Übernachtungen außerhalb des Sektors Urlaubsreisen dürfen weiterhin angeboten werden? Was sind notwendige Geschäftsreisen und wie wird die Notwendigkeit überprüft?

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine rechtsverbindliche Auskunft zur Auslegung der CoronaVO geben können, für die federführend das Ministerium für Soziales und Integration zuständig ist. Wir empfehlen allerdings, eine Gewerblichkeit jedenfalls dann in Betracht zu ziehen und sich in Zweifelsfällen an das Ministerium für Soziales und Integration zu wenden, wenn Zimmer regelmäßig an Gäste vermietet werden und hieraus Einnahmen generiert werden.

Können Kunden wegen des Coronavirus von Verträgen über eine Beherbergung in Baden-Württemberg entschädigungslos zurücktreten?

Das Gesetz sieht vor, dass ein Kunde, wenn eine Leistung aufgrund eines behördlichen Verbots nicht mehr erbracht werden kann, den Preis nicht zahlen muss; wenn er bereits gezahlt hat, kann er das Gezahlte zurückverlangen. Einer Rücktrittserklärung bedarf es hierbei nicht.

Allerdings ist stets zu prüfen, ob die vorstehenden Grundsätze durch den Beherbergungsvertrag, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierzu, modifiziert werden. Ob diese Modifikationen wirksam sind und wie sie sich im Einzelnen auswirken, kann im vorliegenden Rahmen nicht beurteilt werden.

Müssen Gäste zur Abreise aufgefordert werden?

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine rechtsverbindliche Auskunft zur Auslegung der CoronaVO geben können, für die federführend das Ministerium für Soziales und Integration zuständig ist.

Unabhängig davon untersagt § 7 Abs. 2 CoronaVO dem Wortlaut nach die Nutzung gewerblicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken.

**Nach dem Wortlaut hat der Gast selbst die Pflicht, die Nutzung zu unterlassen.
Wie lange gilt das Verbot touristischer Übernachtungen?**

Laut § 10 Abs. 1 CoronaVO gilt dieses derzeit bis 15. Juni 2020. Das Ministerium für Soziales und Integration ist gem. § 10 Abs. 2 CoronaVO ermächtigt, diesen Termin zu ändern.

Muss ich meinen Gästen, die z.B. für die Pfingstferien gebucht haben, aktiv stornieren?

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Rechtsberatung im Einzelfall vornehmen können.

Allgemein sieht das Gesetz vor, dass, wenn eine Leistung nicht mehr erbracht werden kann, die wechselseitigen Leistungspflichten unmittelbar kraft Gesetzes entfallen. Eine andere Frage ist, ob dem jeweiligen Vertrag eine so genannte Nebenpflicht zu entnehmen ist, den Vertragspartner darüber zu informieren, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann, beispielsweise um zu vermeiden, dass es zu einer vergeblichen Anreise kommt. Das ist eine Frage des Einzelfalls, zu der wir keine Aussage treffen können.

Dürfen Buchungen für die Pfingstferien angenommen werden, wenn auf den Vorbehalt verwiesen wird, dass dann die Regelung noch gültig sein könnte?

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Rechtsberatung im Einzelfall vornehmen können.

Allgemein steht das Gesetz Verträgen nicht entgegen, mit denen Leistungen vereinbart werden, hinsichtlich derer bei Vertragsschluss offengelegt wird, dass unklar ist, ob sie zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht werden können.

Dürfen Reservierungen für die Zeit nach dem 15. Juni 2020 angenommen werden?

Nach derzeitigem Stand ohne weiteres, ja.

Müssen Schwimmbäder oder Saunen auch in meinem Hotel geschlossen bleiben?

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine rechtsverbindliche Auskunft zur Auslegung der CoronaVO geben können, für die federführend das Ministerium für Soziales und Integration zuständig ist.

Unabhängig davon ist unserer Auffassung nach der Wortlaut des § 4 Abs. 1 CoronaVO, der den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern, Thermal- und Spaßbädern sowie Saunen untersagt, eindeutig.

V. Fragen zu Pauschalreisen

Können Kunden wegen des Coronavirus von Verträgen über Pauschalreisen ins Ausland entschädigungslos zurücktreten?

Das Gesetz sieht vor, dass Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten können, ohne dem Reiseveranstalter eine Entschädigung zu zahlen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Ein Indiz für solche unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände ist, wenn das Auswärtige Amt für den Zielort eine Reisewarnung herausgegeben hat. Das ist derzeit (Stand: 19. März 2020) hinsichtlich aller Auslandsreisen der Fall (siehe https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen#content_1).

Weiter sieht das Gesetz vor, dass Reisende den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen können, wenn die Reise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann ausnahmsweise ohne vorherige Fristsetzung zur Abhilfe erfolgen, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Im Fall einer wirksamen Kündigung ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein.

Allerdings ist stets zu prüfen, ob die vorstehenden Grundsätze durch den Reisevertrag, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters modifiziert werden. Ob diese Modifikationen wirksam sind und wie sie sich im Einzelnen auswirken, kann im vorliegenden Rahmen nicht beurteilt werden.

Können Kunden wegen des Coronavirus von Verträgen über Pauschalreisen nach Baden-Württemberg entschädigungslos zurücktreten?

Die vorstehenden Ausführungen gelten jedenfalls insoweit entsprechend, als die Pauschalreise eine gem. § 7 Abs. 2 CoronaVO untersagte Nutzung eines gewerblichen Übernachtungsangebots zu nicht notwendigen Zwecken oder eine Reisebusreise gem. § 3 Abs. 1 CoronaVO vorsieht.

Wie ist die Rechtslage, wenn Kunden von Verträgen über Pauschalreisen zurückgetreten sind, die zu einem Zeitpunkt stattfinden sollten, in dem ein Rücktritt entschädigungslos möglich gewesen wäre, der Rücktritt allerdings zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem – unterstellt – ein Rücktritt noch nicht entschädigungslos möglich war?

Das Gesetz regelt diesen Fall nicht explizit. Wir können hierzu keine verbindliche Aussage treffen.

VI. Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Sportereignisse)

Was passiert mit bereits gekauften Tickets, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird?

Das Gesetz sieht vor, dass ein Ticketinhaber, wenn die Veranstaltung aufgrund eines behördlichen Verbots nicht mehr erbracht werden kann, den für das Ticket gezahlten Preis zurückverlangen kann. Auf ein Verschulden der Vertragsparteien kommt es hierbei nicht an.

Allerdings ist stets zu prüfen, ob die vorstehenden Grundsätze durch den bei Erwerb des Tickets geschlossenen Vertrag samt etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen modifiziert werden. Ob diese Modifikationen wirksam sind und wie sie sich im Einzelnen auswirken, kann im vorliegenden Rahmen nicht beurteilt werden.

Was passiert mit bereits gekauften Tickets, wenn eine Veranstaltung nicht behördlich untersagt worden ist, der Inhaber des Tickets der Veranstaltung jedoch aus Angst vor dem Coronavirus fernbleiben will?

In diesem Fall wird der Inhaber des Tickets in der Regel keinen Erstattungsanspruch haben. Auch aufgrund der sehr dynamischen Situation können wir hierzu aber keine verbindliche Aussage treffen.

Kann statt einer Erstattung des Ticketpreises ein Gutschein ausgestellt werden?

Das Gesetz sieht eine „Rückzahlung“ durch Ausstellung eines Gutscheins nicht vor.

Allerdings ist stets zu prüfen, ob der bei Erwerb des Tickets geschlossene Vertrag samt etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen eine anderweitige Regelung vorsieht und ob diese wirksam ist.

Nicht zu beanstanden ist es jedenfalls, wenn bei dem Verbraucher angefragt wird, ob er aus Kulanz bereit ist, einen Gutschein zu akzeptieren und seinen Vertragspartner so in der Zeit der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Kann eine Erstattung mit der Begründung abgelehnt werden, die Veranstaltung sei nicht abgesagt, sondern nur auf einen Ersatztermin verschoben?

Bei Konzert- und Theaterveranstaltungen wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass vertraglich vereinbart ist, dass die Veranstaltung gerade an dem im Ticket ausgewiesenen Tag und nicht an einem anderen Termin stattzufinden hat. Auch hier kommt es aber vorrangig auf den bei Erwerb des Tickets geschlossenen Vertrag samt etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie die Prüfung, ob diese wirksam sind, an.

Hilft dem Veranstalter eine Klausel in seinen AGB, dass der Ticketpreis bei einem Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht zurückzuzahlen ist?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gem. §§ 307 ff. BGB einer Inhaltskontrolle unterworfen. Zu Einzelheiten der diesbezüglichen Rechtsanwendung können wir leider keine Auskunft geben.

Was gilt bei Dauerkarten?

Das Gesetz sieht vor, dass dann, wenn ein Teil einer mehrere Einzelleistungen umfassenden Gesamtleistung aufgrund eines behördlichen Verbots nicht erbracht werden kann, der Preis anteilig nach dem Verhältnis der erbrachten und der ausgefallenen Einzelleistungen zurückzuerstatten ist. Auch hier kommt es aber vorrangig auf den bei Erwerb des Tickets geschlossenen Vertrag samt etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie die Prüfung, ob diese wirksam sind, an.